

Anlage 2 (zu § 42 der Satzung)

Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, der Besonderen Ausschüsse, der Regionalausschüsse und des Beirats für die Angelegenheiten der Seemannskasse

- gültig ab 1. April 2023 -

Grundsatz

Die nachfolgende Entschädigungsregelung ist ausgerichtet an den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 69 Absatz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch).

Als Maßstab für die Entschädigungen finden unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Empfehlungsvereinbarung der Sozialpartner das Bundesreisekostengesetz (BRKG) sowie die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie Allgemeinen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

1. Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

Als Ersatz barer Auslagen anlässlich der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich Vorbesprechungen) der Selbstverwaltungsorgane und der Ausschüsse sowie bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme für Zeiten, in denen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane im Auftrage eines Organs tätig werden (Vertretung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bei Regierungsstellen, Verbänden und so weiter), sowie der Teilnahme an von der Vertreterversammlung beschlossenen Fortbildungsmaßnahmen (§ 40 Absatz 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) wird gemäß § 41 Viertes Buch Sozialgesetzbuch gezahlt:

1.1 Tagegeld

Tagegeld (§ 6 BRKG) wird wie folgt gezahlt:

- 28 Euro pro Kalendertag bei zeitlicher Inanspruchnahme von 24 Stunden (einschließlich An- und Rückreise),
- jeweils 14 Euro für den An- und Abreisetag, sofern das Mitglied der Selbstverwaltung an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet,
- 14 Euro pro Kalendertag bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 8 Stunden (einschließlich An- und Rückreise/ohne Übernachtung).

Bei Gewährung beziehungsweise Bereitstellung unentgeltlicher Verpflegung aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit wird das Tagegeld um 20 vom Hundert für ein gewährtes Frühstück und um jeweils 40 vom Hundert für ein gewährtes Mittag- beziehungsweise Abendessen vom vollen Tagegeld (28 Euro) gekürzt.

Die Kürzung darf das ermittelte Tagegeld nicht übersteigen.

Bei Auslandsdienstreisen finden die geltenden gesetzlichen Regelungen entsprechend Anwendung.

1.2 Übernachtungsgeld

Das Übernachtungsgeld beträgt für eine notwendige Übernachtung 20 Euro. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind (§ 7 Absatz 1 BRKG).

§ 7 Absatz 2 BRKG in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechend Anwendung.

Ziffer 1.1 letzter Absatz gilt entsprechend.

1.3 Fahrt- und Flugkostenerstattung

Die Erstattung von Fahrt- und Flugkosten bestimmt sich nach § 4 BRKG in der jeweils geltenden Fassung.

Bei Benutzung eines Kraftwagens und beim Vorliegen eines erheblichen dienstlichen Interesses (§ 5 BRKG) beträgt die Wegstreckenentschädigung 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, bei anderen motorbetriebenen Fahrzeugen 20 Cent. § 5 Absatz 4 BRKG in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

Ziffer 1.1 letzter Absatz gilt entsprechend.

1.4 Nebenkosten

Sonstige Nebenkosten werden im Rahmen des Bundesreisekostengesetzes (§ 10) in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

Ziffer 1.1 letzter Absatz gilt entsprechend.

1.5 Pauschalbetrag für Zeitaufwand

Ein Pauschalbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 79,00 Euro wird je Sitzungstag (einschließlich der Tage der Vorbesprechungen) der Organe der Selbstverwaltung sowie bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme für Tage, an denen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane im Auftrag eines Organs tätig werden, gezahlt.

Virtuelle oder hybride Beratungen, denen eine schriftliche Abstimmung folgt, sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten.

Der Pauschalbetrag wird unabhängig von der Dauer der Sitzung und der Anzahl der Sitzungen einmal je Tag gezahlt.

Für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben sowie die Teilnahme an von der Vertreterversammlung beschlossenen Fortbildungsmaßnahmen (§ 40 Absatz 2 SGB IV) wird ein Pauschalbetrag nicht gewährt.

1.6 Bruttoverdienst/Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung

Gemäß § 41 Absatz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch wird Ersatz des entgangenen Bruttoverdienstes sowie Ersatz des Arbeitgeberanteils des Beitrages zur Rentenversicherung geleistet.

1.7 Kinderbetreuungs- und Pflegekosten

Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane mit Familien- oder Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gemäß § 10 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleGG) erstattet werden. Die Voraussetzungen für die Erstattung und die Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 BGleGG.

2. Mitglieder der Besonderen Ausschüsse

Ziffer 1 dieser Entschädigungsregelung gilt entsprechend.

3. Mitglieder der Regionalausschüsse

Ziffer 1 dieser Entschädigungsregelung gilt mit Ausnahme der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen entsprechend.

4. Mitglieder des Beirats für die Angelegenheiten der Seemannskasse

Ziffer 1 dieser Entschädigungsregelung gilt mit Ausnahme der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen entsprechend.

5. Kraftfahrer/innen

Für Kraftfahrer/innen werden Entschädigungen nach Ziffer 1.1 und 1.2 nur geleistet, wenn das Mitglied das Kraftfahrzeug wegen körperlicher Behinderung nicht selbst führen kann oder wenn ein berufsmäßiger Kraftfahrer in Anspruch genommen wird.